



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

per E-Mail

Arbeitsgemeinschaft für Wärme und
Heizkraftwirtschaft e. V. (AGFW)

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und
umweltfreundlichen Energieverbrauch (ASUE)

Bundesverband Braunkohle e. V.

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
e. V. (BDEW)

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e. V.
(B.KWK)

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
(DIHK)

Gesamtverband Steinkohle e. V.

Mineralölwirtschaftsverband (MWV)

Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am Propstthof 78a, 53121 Bonn
BEARBEITET VON Oberamtsrat Friedrich K. Seewald
REFERAT/PROJEKT III B 6
TEL +49 (0) 228 99 682-4403 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 228 99 682-2279
E-MAIL friedrich.seewald@bmf.bund.de
DATUM 30. März 2012

Verband kommunaler Unternehmen (VKU)

Vereinigung industrielle Kraftwirtschaft (VIK)

BETREFF **Steuerentlastung für KWK-Anlagen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG;
Aussetzung der Bearbeitung von Steuerentlastungsanträgen wegen Auslaufen der
beihilferechtlichen Genehmigung zum 31. März 2012**

BEZUG Entscheidung der EU-Kommission Nr. N 449/2001 vom 13. Februar 2002

GZ **III B 6 - V 9950/06/10021 :020**

DOK **2012/0306590**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG wird eine vollständige Steuerentlastung für die Verwendung von Energieerzeugnissen in Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK-Anlagen) gewährt. Diese Regelung war auch bereits im Mineralölsteuergesetz enthalten, das zum 1. August 2006 durch das Energiesteuergesetz abgelöst wurde und war als staatliche Beihilfe von der Kommission mit Entscheidung Nr. N 449/2001 vom 13. Februar 2002 bis zum 31. März 2012 genehmigt. Ende Oktober 2011 ist bereits ein entsprechender Antrag auf Verlängerung gestellt worden, der jedoch bis heute noch nicht entschieden ist.

Leider muss ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass ein vorläufiger Bearbeitungs- und Auszahlungsstopp für Erstattungszeiträume nach dem 31. März 2012 hinsichtlich der Bearbeitung von Steuerentlastungsanträgen für kleine KWK-Anlagen verfügt worden ist.

Das Auslaufen der beihilferechtlichen Genehmigung für KWK-Anlagen zum 31. März 2012 bedeutet, dass Steuerentlastungen für die Verwendung von Energieerzeugnissen ab dem 1. April 2012 wegen des Stillhaltegebots in Art. 108 Abs. 3 Satz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht weiter gewährt werden dürfen, da keine beihilferechtliche Grundlage mehr gegeben ist. Anträge auf Steuerentlastung, die sich

ausschließlich auf die Verwendung von Energieerzeugnissen in KWK-Anlagen vor dem 1. April 2012 beziehen, können auf Basis der bestehenden beihilferechtlichen Genehmigung weiter ausgezahlt werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Gewährung der Steuerentlastung für die Verwendung von Energieerzeugnissen ab dem 1. April 2012 (Auszahlung) ausgesetzt. Damit werden Anträge weiter entgegengenommen, den Antragstellern aber mitgeteilt, dass die Bearbeitung der Anträge bis zur Entscheidung der Kommission über die Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung ausgesetzt wird. Eine Weiterbearbeitung wird erst nach Vorliegen der Entscheidung der Kommission von Amts wegen erfolgen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt von dieser Maßnahme nicht betroffen sind. Die Steuerentlastungsanträge für Energieerzeugnisse, die in solchen Anlagen verwendet worden sind, werden wie gewohnt bearbeitet.

Die beteiligten Ressorts begannen etwa sechs Monate vor dem Auslaufen der o. g. beihilferechtlichen Genehmigung mit dem nationalen Abstimmungsverfahren zur Einleitung der Anschlussbewilligung, was Ende Oktober 2011 zu einer konkreten Antragstellung an die Kommission auf Notifizierung der Verlängerung im vereinfachten Verfahren führte. Nach den hier vorliegenden Erfahrungen ist eine Vorlaufzeit von sechs Monaten regelmäßig ausreichend, um das Verfahren zur Verlängerung von beihilferechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zum Abschluss zu bringen. Allerdings ergaben sich Verzögerungen, die einzig aus den Verfahrensentscheidungen und zusätzlichen Auskunftersuchen der EU-Kommission herrühren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jakobs

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.